

Tit. B.II.4.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.II – Krankenversicherung -> Tit. B.II.4 – Beitragszahlung und Beitragsabrechnung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.4.4 RdSchr. 02I – BA als Beitragszahler

Die von der BA berechneten Beiträge sind monatlich an die jeweils zuständige Krankenkasse zu zahlen. Über die Summe der zu zahlenden Beiträge erhalten die Krankenkassen einen Beitragsnachweis. Die Beitragszahlung erfolgt - gemeinsam mit den Beiträgen für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Versicherten - in Absprache zwischen den Krankenkassen und der BA auf dem Überweisungsweg.